

Artikel 58 DSGVO

(1) Jede [Aufsichtsbehörde](#) verfügt über sämtliche folgenden Untersuchungsbefugnisse, die es ihr gestatten,

- a) den [Verantwortlichen](#), den [Auftragsverarbeiter](#) und gegebenenfalls den Vertreter des [Verantwortlichen](#) oder des Auftragsverarbeiters anzuweisen, alle Informationen bereitzustellen, die für die [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben [erforderlich](#) sind,
- b) Untersuchungen in Form von Datenschutzüberprüfungen durchzuführen,
- c) eine Überprüfung der nach [Art. 42 Abs. 7 DSGVO](#) erteilten Zertifizierungen durchzuführen,
- d) den [Verantwortlichen](#) oder den [Auftragsverarbeiter](#) auf einen vermeintlichen Verstoß gegen diese [Verordnung](#) hinzuweisen,
- e) von dem [Verantwortlichen](#) und dem [Auftragsverarbeiter](#) Zugang zu allen [personenbezogenen Daten](#) und Informationen, die zur [Erfüllung](#) ihrer Aufgaben notwendig sind, zu erhalten,
- f) gemäß dem Verfahrensrecht der Union oder dem Verfahrensrecht des Mitgliedstaats Zugang zu den Geschäftsräumen, einschließlich aller Datenverarbeitungsanlagen und -geräte, des [Verantwortlichen](#) und des Auftragsverarbeiters zu erhalten.

(2) Jede [Aufsichtsbehörde](#) verfügt über sämtliche folgenden Abhilfebefugnisse, die es ihr gestatten,

- a) einen [Verantwortlichen](#) oder einen [Auftragsverarbeiter](#) zu warnen, dass beabsichtigte Verarbeitungsvorgänge voraussichtlich gegen diese [Verordnung](#) verstoßen,
- b) einen [Verantwortlichen](#) oder einen [Auftragsverarbeiter](#) zu verwarnen, wenn er mit Verarbeitungsvorgängen gegen diese [Verordnung](#) verstoßen hat,
- c) den [Verantwortlichen](#) oder den [Auftragsverarbeiter](#) anzuweisen, den Anträgen der [betroffenen Person](#) auf Ausübung der ihr nach dieser [Verordnung](#) zustehenden Rechte zu entsprechen,
- d) den [Verantwortlichen](#) oder den [Auftragsverarbeiter](#) anzuweisen, Verarbeitungsvorgänge gegebenenfalls auf bestimmte Weise und innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Einklang mit dieser [Verordnung](#) zu bringen,
- e) den [Verantwortlichen](#) anzuweisen, die von einer [Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person](#) entsprechend zu benachrichtigen,
- f) eine vorübergehende oder endgültige Beschränkung der [Verarbeitung](#), einschließlich eines Verbots, zu verhängen,
- g) die Berichtigung oder Löschung von [personenbezogenen Daten](#) oder die Einschränkung der [Verarbeitung](#) gemäß den [Art. 16 DSGVO](#), [Art. 17 DSGVO](#) und [Art. 18 DSGVO](#) und die Unterrichtung der [Empfänger](#), an die diese [personenbezogenen Daten](#) gemäß [Art. 17 Abs. 2 DSGVO](#) und [Art. 19 DSGVO](#) offengelegt wurden, über solche Maßnahmen anzuordnen,
- h) eine Zertifizierung zu widerrufen oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, eine gemäß den [Art. 42 DSGVO](#) und [Art. 43 DSGVO](#) erteilte Zertifizierung zu widerrufen, oder die Zertifizierungsstelle anzuweisen, keine Zertifizierung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Zertifizierung nicht oder nicht mehr erfüllt werden,
- i) eine Geldbuße gemäß [Art. 83 DSGVO](#) zu verhängen, zusätzlich zu oder anstelle von in diesem Absatz genannten Maßnahmen, je nach den Umständen des Einzelfalls,
- j) die Aussetzung der Übermittlung von [Daten](#) an einen [Empfänger](#) in einem Drittland oder an eine internationale Organisation anzuordnen.

(3) Jede [Aufsichtsbehörde](#) verfügt über sämtliche folgenden Genehmigungsbefugnisse und beratenden Befugnisse, die es ihr gestatten,

- a) gemäß dem Verfahren der vorherigen Konsultation nach [Art. 36 DSGVO](#) den [Verantwortlichen](#) zu beraten,
- b) zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Schutz [personenbezogener Daten](#) stehen, von sich aus oder auf Anfrage Stellungnahmen an das nationale Parlament, die Regierung des Mitgliedstaats oder im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats an sonstige Einrichtungen und

- c) die [Verarbeitung](#) gemäß [Art. 36 Abs. 5 DSGVO](#) zu genehmigen, falls im Recht des Mitgliedstaats eine derartige vorherige Genehmigung verlangt wird,
- d) eine Stellungnahme abzugeben und Entwürfe von Verhaltensregeln gemäß [Art. 40 Abs. 5 DSGVO](#) zu billigen,
- e) Zertifizierungsstellen gemäß [Art. 43 DSGVO](#) zu akkreditieren,
- f) im Einklang mit [Art. 42 Abs. 5 DSGVO](#) Zertifizierungen zu erteilen und Kriterien für die Zertifizierung zu billigen,
- g) Standarddatenschutzklauseln nach [Art. 28 Abs. 8 DSGVO](#) und [Art. 46 Abs. 2 Buchst d DSGVO](#) festzulegen,
- h) Vertragsklauseln gemäß [Art. 46 Abs. 3 Buchst a DSGVO](#) zu genehmigen,
- i) Verwaltungsvereinbarungen gemäß [Art. 46 Abs. 3 Buchst b DSGVO](#) zu genehmigen
- j) verbindliche interne Vorschriften gemäß [Art. 47 DSGVO](#) zu genehmigen.

(5) Jeder Mitgliedstaat sieht durch Rechtsvorschriften vor, dass seine **Aufsichtsbehörde** befugt ist, Verstöße gegen diese **Verordnung** den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zu betreiben oder sich sonst daran zu beteiligen, um die Bestimmungen dieser **Verordnung** durchzusetzen.

Auf die Norm verweisen:

<https://k08.net/dsgvo58>

<https://juristi.club/juristikon/entry/185-artikel-58-dsgvo/>

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

[7 Min Datenschutz](#) **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung